

Der Senator für Bau und Umwelt Ansgaritorstraße 2 28195  
Bremen

**Bremer Entsorgungsbetriebe  
-Bereich Abwasser-  
Schiffbauerweg 22**

**28237 Bremen**

Auskunft erteilt  
Herr Ebeling  
Dienstgebäude:  
Theodor-Heuss-Allee 21  
Zimmer 27  
T (04 21) 361 5487  
F (04 21) 496-5487  
E-mail  
ebeling.h@Umwelt.bremen.de

EDV-Nr.: 2196/2  
Az.: 661-14-13/2

Bremen, 17. Oktober 2000

### **Erlaubnis Nr.: II / 14 / 2000**

1. Den Bremer Entsorgungsbetrieben (BEB) , Schiffbauerweg 22, 28237 Bremen, wird gemäß § 10 des Bremischen Wassergesetzes (BrWG) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) unbeschadet aller Rechte des Staates und Dritter die widerrufliche Erlaubnis unter den nachstehenden Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt,

in der Kanalisation gesammeltes Abwasser, das im wesentlichen aus Haushaltungen oder aus Haushaltungen und Anlagen stammt, die gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Schädlichkeit des Abwassers mittels biologischer Verfahren mit gleichem Erfolg wie bei Abwasser aus Haushaltungen verringert werden kann, über ein Einleitungsbauwerk einen Jahresschmutzwasservolumenstrom (Trockenwetterabfluss) bis zu

**5.200.000 m<sup>3</sup>/a**

in die Weser bei Strom.km 25,1 r. U. (Nr. 6896 der topographischen Karte M 1 : 2.500  
-Rechtswert: 3468069, Hochwert: 5896193)

inzuleiten.

## Pläne und Unterlagen

Für die Erlaubnis sind folgende Unterlagen verbindlich:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Übersichtsplan mit Darstellung der Abwasseranlagen | Anlage 1 |
| b) Lageplan ( M 1 : 500 )                             | Anlage 2 |
| c) Betriebsbeschreibung mit Fließschema               | Anlage 3 |

## Benutzungsbedingungen

3.1 Das einzuleitende Abwasser ist bis zu einer Menge von 0,68 m<sup>3</sup>/s, 58.700 m<sup>3</sup>/d (doppelter Trockenwetterabfluss) gemäß den unter 3.2 genannten Anforderungen biologisch zu reinigen.

3.2 An der im Lageplan bezeichneten Probenahmestelle sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter	qualifizierte Stichprobe oder 2-h-Mischprobe	ÜW in mg/l
1533 CSB	„	75
1257 N ges. anorg. <sup>1</sup>	„	18
1262 P ges.	„	1
1636 BSB <sub>5</sub>	„	15
1249 NH <sub>4</sub> -N <sup>1</sup>	„	10

<sup>1</sup> gilt bei einer Abwassertemperatur von 12° C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors

Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorangegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Den Probenahmen- und Messmethoden zur Überwachung sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften bzw. die Analysenmethoden der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) zugrunde zu legen.

3.3 Das Abwasser ist im Ablauf der Kläranlage mit magnetisch-induktiven Mengenmessungen kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Die magnetisch-induktive Mengenmessung muss hinsichtlich ihrer Messgenauigkeit folgenden Anforderungen genügen:

für den Messbereich 20 – 100 % des max. Durchflusses: ± 0,5 % vom Messwert.

Die Messwerte sind zusätzlich auf Datenträger zu registrieren. Diese sind 3 Jahre lang nach der letzten Eintragung geordnet aufzubewahren.

## 4. Auflagen

4.1 Die Probenahmestelle muss für die wasserbehördliche Überwachung jederzeit zugänglich sein.

4.2 Die Bedienung der Abwasserbehandlungsanlagen ist sachkundigen Personen zu übertragen.

- 4.3 Veränderungen an den Abwasserbehandlungsanlagen, die deren Reinigungsleistung beeinflussen können, hat die Erlaubnisinhaberin rechtzeitig vor deren Beginn der Wasserbehörde anzuzeigen.
- 4.4 Erlischt die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten (GSB) , ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen und dieses der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 4.5 Wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse zu erwarten ist, dass die Werte im Abschnitt Benutzungsbedingungen nicht eingehalten werden können, ist die Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.6 Die in den Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärrückstände dürfen dem Gewässer nicht zugeführt werden; sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.7 Über erforderliche Justier- und Wartungsarbeiten an den Messgeräten ist der GSB vorher zu informieren.
- 4.8 Die Erlaubnisinhaberin hat gemäß § 139 BrWG eine Selbstüberwachung durchzuführen: Im Rahmen der Selbstüberwachung sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Parameter an der Probenahmestelle (Ablauf der Anlage) mit der angegebenen Häufigkeit zu untersuchen. Hierbei ist die Probe mit Ausnahme des Parameters AOX (Stichprobe) als 24 -h-Mischprobe zu ziehen.

Parameter	Häufigkeit
1249 NH4-N	t
1257 N ges. anorg.	t
1262 P ges.	t
1533 CSB	t
1636 BSB <sub>5</sub>	t
1523 TOC	2
1138 Blei	2
1142 Arsen	2
1151 Chrom	2
1161 Kupfer	2
1164 Zink	2
1165 Cadmium	2
1166 Quecksilber	2
1188 Nickel	2
2090 AOX	2, S

t: = werktäglich, 2: = zweimal pro Jahr, S: = Stichprobe

- 4.9 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind der Wasserbehörde (Ref.-44- des Senators für Bau und Umwelt) bis zum 31. Januar des Folgejahres mit Nennung des Jahresschmutzwasservolumenstromes schriftlich mitzuteilen.

- 4.10 Bei der Eigenüberwachung sind Küvettentestverfahren zugelassen. Andere gleichwertige Schnelltestverfahren sind mit der Wasserbehörde abzustimmen. Wenn im Rahmen dieser Bestimmungsverfahren 80 % und mehr des Grenzwertes des jeweils zu bestimmenden Parameters erreicht werden, so ist der Wert mit der dafür jeweils in Betracht kommenden DIN-Methode zu ermitteln.
- 4.11 Die Erlaubnisinhaberin hat für die Annahme von Abwasser, das nicht in der bremischen Kanalisation gesammelt wird, die Anforderungen der Abwasserverordnung einzuhalten. Eine Zusammenstellung über Art und Menge der angenommenen Abwässer ist der Wasserbehörde bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

## 5. Hinweise

- 5.1 Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt der Erlaubnisinhaberin.
- 5.2 Die Erlaubnis steht gemäß § 7 BrWG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich
- a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt,
  - b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet
- werden können.
- 5.3 Die Erlaubnisinhaberin ist gemäß § 63 BrWG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Sie hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund § 7 BrWG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Sie hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- 5.4 Ist die Erlaubnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde gemäß § 19 BrWG den Unternehmer verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.
- 5.5 Mit dem Ziel der Feststellung, dass sich die Einleitung von Abwasser im erlaubten Rahmen bewegt sowie zur Feststellung der Belastung des Gewässers mit anderen Schadstoffen, untersucht die Wasserbehörde das Abwasser an der Probenahmestelle.
- 5.6 Die Erlaubnis ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Verwaltungsakte.
- 5.7 Die wasserrechtliche Bewilligung Nr.: 1 / 1969 vom 08. Juli 1969 in der Fassung der Nachträge N1 – N5 ist erloschen.

## 6. Rechtsgrundlagen:

- Bremisches Wassergesetz (BrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1991 (Brem. GBl. S. 65, 158-2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Juni 1999 (Brem. GBl. S. 95),
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370);
- Bremisches Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG) vom 01. Mai 1989 (Brem. GBl. S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1992 (Brem. GBl. S. 129).

## 7. Begründung

Im Jahre 1969 wurde die wasserrechtliche Bewilligung Nr. 1 / 1969 für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Farge in die Weser erteilt und um 5 Nachträge (N1 – N5) ergänzt. Die Bewilligung wurde für 30 Jahre erteilt. Vor Ablauf der Bewilligung wurden seit Mitte 1999 Gespräche mit den Bremer Entsorgungsbetrieben über die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Befugnis in Form einer Erlaubnis geführt.

Die Erlaubnis erfasst in den Planunterlagen die im Rahmen der Sanierung der Kläranlage durchgeführten umfangreichen Änderungen. Diese Neufassung ist ferner aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit erforderlich geworden.

Die mit Schreiben vom 07. Juli 1999 beantragte Änderung der Jahresschmutzwassermenge wurde nicht berücksichtigt, da sie am 07. Februar 2000 zurückgezogen wurde.

Da im Abwasser eine Überschreitung der Schwellenwerte gemäß der Anlage zu § 3 AbwAG für Blei, Chrom, Kupfer, Cadmium, Quecksilber, Nickel, AOX und Fischgiftigkeit nicht zu erwarten ist, wird insoweit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen.

## **Kostenfestsetzung**

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von **DM 756,00** festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Die Gebührenentscheidung stützt sich auf die

- §§ 4, 13, 14 und 15 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 373) und auf
- Nr.: 610.00.00.01 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der Bremischen Kostenordnung (BremKostO) vom 08. September 1992 (Brem. GBl. S. 313-203-b-2), zuletzt geändert durch Gesetz 03. Februar 1998 (Brem.GBl. S. 35).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Bau und Umwelt, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

L. S.

(Schluhoff